



Haus- und Badeordnung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmbäder der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Nutzer diese sowie alle weiteren Ordnungen an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten unsere AGB und gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.

(5) Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können durch den Betreiber Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und gültigen Preise werden in der Presse, auf der Internetseite der Schwimmbäder und durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Kassen- bzw. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Die Wasserbecken sind 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Betriebsräume sind/das Betriebsgelände ist spätestens mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmens sowie andere Benutzergruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Aus betrieblichen Gründen (z.B. bei Schlechtwetterperioden, Bau- oder Revisionsarbeiten, Sonderveranstaltungen oder wegen Überfüllung) kann das Bad, abweichend von den veröffentlichten Öffnungszeiten, ganz oder teilweise geschlossen werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Am Drehkreuz verwendete Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Personen, die der Bäder verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

(6) Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Für den Erwerb von Eintrittskarten gilt die jeweils gültige Fassung der AGB und Gebührenordnung.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei, sofern die Regelungen der Haus- und Badeordnung erfüllt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das jeweilige Bad sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (Garderobenschrank-/Schließfachschlüssel) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

(4) Für Kinder bis einschließlich 6 Jahre ist die Begleitung einer geeigneten, volljährigen Begleitperson erforderlich, der die Personensorge zusteht bzw. von den Erziehungsberechtigten übertragen wurde.

(5) Kinder ab 7 Jahre ist der Zutritt ohne Begleitung gestattet, wenn diese nachweislich sicher schwimmen können. Der Nachweis kann durch eine personifizierte Urkunde (bspw. Seepferdchen-Urkunde) oder durch Probeschwimmen in Begleitung des Badpersonals erbracht werden.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(7) Vom Zutritt ausgeschlossen oder dem Bad verwiesen werden können:

- Personen, die durch ihr Verhalten Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit oder Betriebsfrieden stören,
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden/Hautausschlägen leiden.
- Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.

§ 5 Verhaltensregeln - Allgemein

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Findet ein Nutzer, die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Aufenthalt im Duschbereich ist nur zur kurzzeitigen Körperreinigung gestattet.

- (4) Barfußbereiche und Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches bzw. der Beckenumgänge durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Ballspiele sind im Bereich der Beckenumgänge nicht erlaubt und nur auf der Liegefläche gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass keine anderen Personen durch den Ball getroffen werden.
- (6) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten ist nicht gestattet.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Verbandsgemeinde.
- (8) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägelschneiden, Haare färben, Auswaschen von Handtüchern oder Kleidungsstücken u. ä. sind nicht erlaubt.
- (9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren, (z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Rutschfeste Badeschuhe sind empfohlen. Das Rennen auf den Beckenumgängen ist zu unterlassen.
- (10) Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B. Sprunganlage, Rutschbahn) erfordert Rücksicht und Umsicht. Ob eine Anlage zur Nutzung freigegeben wird, entscheidet das Badpersonal.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen (auf der Liegefläche) verzehrt werden. Im Bereich des Beckenumgangs und den Sanitär-, Dusch- und Umkleibereichen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen keine mitgebrachten Speisen und Getränke verzehrt werden.
- (13) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (14) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen (im Hallenbad: auf der Freiterrasse, im Freibad: auf der Liegefläche) erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Der Konsum von Cannabis ist in jeglicher Form verboten.
- (15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Liegegebliebene Kleidung oder andere persönliche Gegenstände, die bis Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt wurden, werden vom Personal in Verwahrung genommen und als Fundsache behandelt.
- (16) Garderobenschränke und/oder Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung und sind beim Verlassen des Bades geöffnet zu hinterlassen. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
Ausnahme sind Schließfächer mit persönlichem Vorhängeschloss. Diese werden erst am Ende der Saison geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
- (17) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt und als Fundsache behandelt.
- (18) Jedes Hantieren an Einrichtungen der Bäderanlagen, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

Garderobenschrank-/Schließfachschlüssel: 30,00 Euro pro Schlüssel.

Dies entspricht dem Materialwiederbeschaffungswert.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhaltensregeln für den Badebetrieb

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Baumwollanteil gestattet. Hierzu zählen auch Burkinis sowie Sonnenschutz-Badetextilien. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können durch den Betreiber abweichende Regelungen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(3) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und unter Berücksichtigung der Beckenauslastung gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) sowie von Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 15.09.2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Haus- und Badeordnungen der Schwimmbäder der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

Bad Bergzabern, 15.09.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.